



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-53/2008-8

Ggst.: Karl Schiefer, 8341 Paldau, Unterstorcha 19;
Erweiterung um einen Masthühnerstall für 31.500
Masthühner auf Gst. Nr. 1773/3, KG Oberstorcha,
UVP- Feststellungsverfahren, Einzelfallprüfung.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Petra Richter
Tel.: (0316) 877-2143
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 16.12.2008

Hühnermastbetrieb SCHIEFER, Bezirk Feldbach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

1. Es wird festgestellt, dass für das Projekt „Erweiterung um einen Masthühnerstall für 31.500 Masthühner auf Gst.Nr. 1773/3, Gemeinde Oberstorcha, KG 62142 Oberstorcha, Bezirk Feldbach“ des Herrn Karl Schiefer, 8341 Paldau, Unterstorcha 19,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung
im vereinfachten Verfahren

nach Maßgabe der in der Begründung dieses Bescheides präzisierten Form, durchzuführen ist.

2. Der Antrag des Herrn Karl Schiefer, 8341 Paldau, Unterstorcha 19, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Hohenberg, Mag. Strauss und Dr. Buchbauer (Hohenberg Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH), 8010 Graz, Hartenaugasse 6, vom 04.12.2008 auf Einstellung des Verfahrens wird als

unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 4 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b und Anhang 2 Kategorie E des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (im Folgenden UVP-G).

Begründung

A) Zur Feststellung, dass für das ggst. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist

1. Antrag

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2007, bei der Fachabteilung 10A (Agrarrecht und ländliche Entwicklung), eingelangt am 17. Dezember 2007, hat der Bürgermeister der Gemeinde in 8324 Oberstorcha 100, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für das geplante Vorhaben „Erweiterung um einen Masthühnerstall für 31.500 Masthühner auf Gst. Nr. 1773/3, KG Oberstorcha, Bezirk Feldbach (Neubau eines Hühnerstalles)“ des Herrn Karl Schiefer, 8341 Paldau, Unterstorcha 19, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (zum Einreichzeitpunkt: Fachabteilung 10A) eingebracht.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt bzw. mit Schreiben der Gemeinde Oberstorcha vom 15. Jänner 2008, nachgereicht:

- Rechtskräftige Baubewilligungen;
- Ansuchen um baubehördliche Bewilligung vom 03. Mai 2005;
- Kundmachung vom 24. Mai 2005;
- Verhandlungsschrift vom 31. Mai 2005;
- Bescheid vom 13. September 2005;
- Grundbuchsauszug samt Lageplan;
- Vollmacht vom 30. Mai 2005;
- Umwelthygienische Beurteilung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Feldbach vom 07. Juni 2002;
- Stellungnahme der Fachabteilung 17B vom 12. September 2002;
- Stellungnahme der Baubezirksleitung Feldbach vom 12. August 2002;
- Baubeschreibung sowie
- ein Einreichplan im Original vom 19. Jänner 2005.

2. Ermittlungsverfahren – Verfahrensgang

Der Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Oberstorcha auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Erweiterung um einen Masthühnerstall eine UVP-Pflicht gegeben ist, bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

Der Landwirt Karl Schiefer, 8341 Paldau, Unterstorcha 19, beabsichtigt auf dem Gst. Nr. 1773/3, KG Oberstorcha, die Erweiterung seines Betriebes um einen Stall für 31.500 Masthühner.

Aufgrund des Ansuchens des Herrn Karl Schiefer vom 03. Mai 2005 bei der Gemeinde Oberstorcha um Baubewilligung für das ggst. Vorhaben fand eine Bauverhandlung bei der Gemeinde Oberstorcha statt. Mit Bescheid der Gemeinde Oberstorcha vom 13. September 2005, Zl. 02/2005, wurde Herrn Karl Schiefer die Baubewilligung für die Errichtung eines Hühnerstalles auf dem Gst. Nr. 1773/3, EZ 135 KG 62142 Oberstorcha, erteilt.

Das zukünftige Stallgebäude soll in der KG Oberstorcha auf einer im Freiland liegenden Fläche errichtet werden und in unmittelbarer Nachbarschaft zum bereits bestehenden Stallobjekt 1 des Betriebes Schiefer liegen. Das bestehende Stallobjekt 1 liegt südlich des geplanten Vorhabens, auf einer laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der KG Oberstorcha als Dorfgebiet ausgewiesenen Fläche. In diesem Dorfgebiet betreibt Herr Schiefer bereits insgesamt drei Hühnerstallungen mit insgesamt 46.875 Masthühnern. Für die drei Stallungen des Herrn Karl Schiefer liegen rechtskräftige Baubewilligungen aus den Jahren 1968, 1972 und 1996, wie folgt vor:

- Bescheid vom 30. Dez. 1968, Gst. Nr. 1788/2 KG Oberstorcha, 10.665 Masthühner;
- Bescheid vom 10. Jänner 1972, Gst. Nr. 1788/2 KG Oberstorcha, 11.010 Masthühner;
- Bescheid vom 15. Mai 1996, Gst. Nr. 1771 KG Oberstorcha, 25.200 Masthühner.

Die Berechnung dieser bewilligten Anzahl der Masthühner auf Basis der Stallflächen wurde aufgrund der Maximalbelegung der Ställe auf Grundlage der Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung, und zwar auf Basis eines Durchschnittsgewichts der Endmast eruiert. Somit ergibt sich eine Maximalbelegung von 46.875 Masthühnern.

Der für das ggst. Feststellungsverfahren relevante Bescheid der Gemeinde Oberstorcha vom 13. September 2005, bezieht sich auf den Bau eines Masthühnerstalles für 31.500 Masthühner. Das geplante Vorhaben soll – wie bereits ausgeführt - auf einer Freilandfläche, in einem Abstand von etwa 25 Meter Entfernung zum im Süden angrenzenden Dorfgebiet errichtet werden.

Der Betrieb Schiefer befindet sich in keinem Wasserschutz- bzw. Schongebiet.

Der Betrieb ist jedoch im Nahebereich eines Siedlungsgebietes im Umkreis von 300 Meter um das Vorhaben gelegen.

Für das Vorhaben Schiefer sind somit die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 2 UVP-G anzuwenden, UVP-relevant ist daher folgender Schwellenwert: 42.500 Mastgeflügelplätze.

Rechtskräftiger Bestand: 46.875 Mastgeflügelplätze

Beantragt: 31.500 Mastgeflügelplätze

Zur Klärung der Frage, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wurden der Fachabteilung 17A (Sachverständigendienst) die Einreichunterlagen mit Eingabe der Fachabteilung 10A vom 30. April 2008 mit dem Ersuchen um Vornahme einer fachtechnischen Plausibilitätsprüfung übermittelt.

Zur Beurteilung, ob durch die ggst. Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das Gebiet festgelegt wurde (zu schützendes Gebiet E – Siedlungsraum) zu rechnen ist, wurden vom Sachverständigendienst ergänzende Unterlagen angefordert, welche von der Gemeinde Oberstorcha mit der Eingabe vom 24. Juni 2008 nachgereicht und dem Sachverständigendienst übermittelt wurden.

Mit der Eingabe vom 16. Juli 2008 wurde der ggst. Akt von der Fachabteilung 10A (Agrarrecht und ländliche Entwicklung) unter Bezugnahme auf die Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wodurch die

Zuständigkeiten in UVP-Verfahren bei der Fachabteilung 13A konzentriert wurden, an die Fachabteilung 13A (Umwelt- und Anlagenrecht) zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Mit Eingabe vom 12. August 2008 wurde die gutachtliche Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen der erkennenden Behörde (Fachabteilung 13A) übermittelt, und wurde diese den Parteien mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 05. September 2008, GZ: FA13A-11.10-53/2008-3, zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung der Verständigung übermittelt (Parteiengehör).

In der gutachtlichen Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen (OZ 2 im Akt) vom 04. August 2008, wurde zusammenfassend ausgeführt, dass in Anbetracht der zu erwartenden Kumulationseffekte des geplanten Vorhabens mit Emissionen aus den benachbarten bestehenden Stallobjekten des Betriebes Schiefer sowie weiteren relevanten Vorhaben, trotz Situierung des geplanten Vorhabens im Freiland, signifikante Erhöhungen der Geruchsimmissionen im südlich davon gelegenen Dorfgebiet zu erwarten sind.

Aus einer Darstellung des Belästigungsbereiches um das geplante Stallgebäude sowie der Belästigungsbereiche um die bereits vorhandenen Stallobjekte des Betriebes Schiefer zeigt sich, dass in diesem Dorfbereich derzeit bereits annähernd flächendeckend Gerüche aus der Nutztierhaltung auftreten, die aufgrund ihrer Intensität nicht nur wahrgenommen, sondern bereits zunehmend als belästigend empfunden werden.

Eine Darstellung der zukünftigen Situation zeigt, dass sich der Belästigungsbereich um das geplante Vorhaben Schiefer aufgrund der Tierbestandsgröße sowie des geringen Abstandes zum benachbarten und bereits bestehenden Stallobjekt 1 des Betriebes Schiefer fast vollständig überdeckt. Er überschneidet sich aber auch noch mit dem Belästigungsbereich um die südwestlich gelegenen Stallungen 2 und 3 des Betriebes Schiefer großflächig.

Mit der Realisierung des ggst. Vorhabens wird sich in Folge der Kumulierung der Geruchsimmissionen bei Winden aus Norden bis Osten der bisher nur vom Stall 1 ausgehende Belästigungsbereich wesentlich weiter über das südlich davon gelegene Dorfgebiet ausdehnen. Im Vergleich zur Ist-Situation werden dann in einem noch größeren Bereich des Dorfgebietes Geruchimmissionen auftreten, die zunehmend als Belästigung empfunden werden. Auf den Grundstücksflächen des Dorfgebietes, die vom Belästigungsbereich erfasst werden, wird sich

aus der Kumulation der Stallungen Schiefer die Intensität der auftretenden Immissionen signifikant erhöhen.

Im Rahmen des Parteienghört bzw. der Anhörungsrechte beteiligter Dienststellen wurden sowohl von der Umweltsnältin für das Land Steiermark (OZ 4 im Akt) als auch vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (OZ 6 im Akt) Stellungnahmen abgegeben:

Die Umweltsnältin für das Land Steiermark wies in ihrer Stellungnahme auf die UVP-Pflicht für das Vorhaben von Herrn Karl Schiefer im vereinfachten Verfahren aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hin.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan erhob keinen grundsätzlichen Einwand gegen das ggst. Bauvorhaben.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Antragsberechtigt sind der Projektwerber, eine mitwirkende Behörde und der Umweltsnalt.

Die Gemeinde bzw. der Bürgermeister war somit als mitwirkende Behörde (Baurecht, Raumordnung) berechtigt, den ggst. Antrag auf Feststellung, ob für das Projekt Schiefer eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde einzubringen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die im Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3a Abs. 3 Ziffer 1 UVP-G ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 zum UVP-G angeführten Vorhaben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung

erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 leg. cit. zu rechnen ist.

Als Änderung im Sinne § 3a UVP-G ist eine Veränderung in Relation zum bestehenden Genehmigungskonsens anzusehen. Darunter fallen alle Abweichungen von den Vorgaben bestehender Bewilligungen ebenso wie von den Festlegungen der zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie zu einer Erhöhung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne § 2 Abs. 2 UVP-G anzusehen wären, ist auch das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren. Wird daher – wie im vorliegenden Fall – in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage eine weitere gleichartige errichtet, die mit der bestehenden gemeinsam einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden soll, ist das Vorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges als einheitliches Vorhaben zu werten und daher eine Projektänderung und keine Neugenehmigung zu erteilen.

Aus den dargelegten Gründen handelt es sich bei dem ggst. Vorhaben Schiefer um eine Projektänderung und sind die Bestimmungen des § 3a UVP-G anzuwenden.

Da der Betrieb Schiefer im Nahbereich eines Siedlungsgebietes im Umkreis von 300 Meter um das Vorhaben gelegen ist (Anhang 2 zum UVP-G, schutzwürdiges Gebiet Kategorie E – Siedlungsgebiet), ist für das ggst. Vorhaben Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit. b) zum UVP-G anzuwenden, UVP-relevant ist daher folgende Mengenschwelle: 42.500 Mastgeflügelplätze.

Der Schwellenwert ist durch die geplante Erweiterung (31.500 Masthühner) somit alleine nicht erreicht.

Erreicht die geplante Änderung alleine nicht das Ausmaß des Schwellenwertes, lösen folgende Voraussetzungen eine UVP-Pflicht aus (§ 3a UVP-G):

- der in Anhang 1 festgelegte Schwellenwert muss durch die bestehende Anlage unter Einrechnung der beabsichtigten Änderung, also insgesamt erreicht werden,

- die beabsichtigte Kapazitätsausweitung einschließlich der Änderungen der letzten 5 Jahre muss zumindest 50 % dieses Schwellenwertes umfassen,
- das aktuelle Vorhaben muss mindestens 25 % der Schwelle erreichen, und
- aufgrund der Änderung muss mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein, beschränkt auf die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (§ 3 Abs. 4 UVP-G; Einzelfallprüfung).

Hiezu wird folgendes ausgeführt bzw. festgestellt:

Im Gegenstand handelt es sich um die Erweiterung eines Stalles für 31.500 Mastgeflügelplätze, wobei der Betrieb Schiefer bereits 46.875 Mastgeflügelplätze in rechtskräftigem Bestand hat (vgl. Ausführungen oben – Ermittlungsverfahren).

Der im Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit. b) festgelegte Schwellenwert von 42.500 Mastgeflügelplätzen ist somit durch die bestehende Anlage bereits erreicht, die Kapazitätsausweitung von 31.500 Mastgeflügelplätzen erreicht mehr als 50 % des Schwellenwertes.

Somit liegen die Voraussetzungen vor und ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes „Siedlungsgebiet“ (Anhang 2 Kategorie E des UVP-G) durch das Ausmaß und der Nachhaltigkeit der festgestellten Umweltauswirkungen wesentlich beeinträchtigt wird und ist zu prüfen, ob die Veränderungen der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führt (§ 3 Abs. 4 UVP-G). Dies bedeutet, dass die Behörde nunmehr im Einzelfall feststellen muss, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das Gebiet festgelegt wurde (zu schützendes Gebiet E – Siedlungsraum) zu rechnen ist.

Der immissionstechnische Amtssachverständige kommt in seiner Beurteilung in schlüssiger und für die erkennende Behörde einwandfrei nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss, dass es durch die ggst. Erweiterung der Masthühnerhaltung Schiefer zu einer signifikanten Erhöhung der Geruchsimmissionen und dadurch zu erheblichen belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen auf den Schutzzweck des Siedlungsgebietes kommen wird.

Kommt die Einzelfallprüfung zum Ergebnis, dass ein in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführtes Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, so ist diese zwingend als vereinfachtes Verfahren durchzuführen (§ 3a Abs. 3 UVP-G).

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere des für die Behörde schlüssigen und einwandfrei nachvollziehbaren Gutachtens des immissionstechnischen Amtssachverständigen, war unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen spruchgemäß zu entscheiden und festzustellen, dass für das Vorhaben Schiefer (Erweiterung um einen Masthühnerstall für 31.500 Masthühner) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

B) Zur Abweisung des Antrages auf Einstellung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04. Dezember 2008, bei der erkennenden Behörde eingelangt am 09. Dezember 2008, hat Herr Karl Schiefer, 8341 Paldau, Unterstorcha 19, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Hohenberg, Mag. Strauss und Dr. Buchbauer (Hohenberg Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH), 8010 Graz, Hartenaugasse 6, in Ansehung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 05. September 2008, einen Antrag auf Einstellung des ggst. UVP-Feststellungsverfahrens gestellt.

Begründet wurde der Antrag im wesentlichen und zusammengefasst damit, dass dem Einschreiter mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Oberstorcha vom 13. September 2005 (Zl. 02/2005) für eben das von der erkennenden Behörde im Einzelfall auf seine UVP-Pflicht geprüfte Vorhaben bereits die Baubewilligung erteilt worden sei. Kraft dieses rechtskräftigen Bescheides sei der Einschreiter längst dazu befugt, das Projekt zu errichten.

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 UVP-G wurde festgehalten, dass die Behörde den ggst. Bescheid des Bürgermeisters vom 13. September 2005 nur innerhalb einer Frist von 3 Jahren als nichtig erklären hätte können. Da dieser Baubewilligungsbescheid somit ohne jede Nichtigkeitsbedrohung nunmehr endgültig und ein für alle Mal dem Rechtsbestand angehöre,

sei das ggst. UVP-Feststellungsverfahren indes gegenstandslos und könne sein Ergebnis nur noch von akademischer Natur sein.

Hiezu wird Folgendes festgestellt:

Unbestritten fest steht, dass Herr Karl Schiefer mit Bescheid der Gemeinde Oberstorcha vom 13. September 2005, Zl. 02/2005, gemäß § 29 Steiermärkisches Baugesetz die Baubewilligung für den Neubau eines Hühnerstalles auf dem Gst. Nr. 177/3, EZ 135, KG 62142 Oberstorcha, erteilt wurde und dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Auch entspricht es den Tatsachen, dass Genehmigungen, die vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung erteilt wurden, nur innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden können (§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 3 UVP-G).

Das Vorbringen des Antragstellers, wonach das ggst. UVP-Feststellungsverfahren somit gegenstandslos sei und sein Ergebnis nur noch von akademischer Natur sein könne, erweist sich aus rechtlicher Sicht aber als unzutreffend.

Einerseits wurde Herr Karl Schiefer zwar die Baubewilligung gemäß § 29 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG) für das ggst. Vorhaben erteilt, eine Benützungsbewilligung gemäß § 38 leg. cit. für die mit Bescheid vom 13. September 2005 bewilligte Anlage wurde jedoch noch nicht erteilt bzw. ist diese noch ausständig.

Andererseits hat der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2008, US 7B/2008/13-8, ausdrücklich festgestellt, dass ein Feststellungsbescheid, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auch noch nach Ablauf von drei Jahren ab Erteilung einer materienrechtlichen Genehmigung erlassen werden kann.

Aus den dargelegten Gründen war somit spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag des Herrn Karl Schiefer auf Einstellung des ggst. UVP-Feststellungsverfahrens abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Petra Richter eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Gemeinde in 8324 Oberstorcha 100,
mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
2. Herrn Karl Schiefer, 8341 Paldau, Unterstorcha 19;
3. die Hohenberg Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH, 8010 Graz, Hartenaugasse 6;
4. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-105/08;
5. die Bezirkshauptmannschaft in 8330 Feldbach, Bismarckstraße Nr. 11 - 13, (2-fach),
mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;

7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).